



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen  
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

**Betreff: Weitere Hinweise zum Fachkräfteeinwanderungs-  
gesetz, zum Duldungsgesetz und zur Covid 19-  
Pandemie**

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Bezug: Mein Schreiben vom 30. Januar 2020  
Aktenzeichen: M3-21000/28#14  
Berlin, 5. Juni 2020  
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Anwendungshinweisen des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz übersende ich Ihnen die folgenden Hinweise zu Fragen, die sich zwischenzeitlich gestellt haben:

**1. Altersgrenze nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG und § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 1 Abs. 2 BeschV**

- Für Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18 b Abs. 1 AufenthG wird in Nummer 18.2.5.1 der Anwendungshinweise ausgeführt, dass in Bezug auf die Altersgrenze von 45 Jahren auf den Zeitpunkt, in dem der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wird, abzustellen ist. Dies ist im „normalen“ Visumverfahren das Datum, an dem der Visumantrag gestellt wird, im beschleunigten Fachkräfteverfahren das Datum, an dem zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde die auf die Erteilung einer Vorabzustimmung gerichtete Vereinbarung für den Einzelfall geschlossen wird.

- Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a oder § 26 Abs. 2 BeschV ist gemäß § 1 Abs. 2 BeschV der Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung maßgebend. Die Prüfung der Altersgrenze und der weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BeschV erfolgt in diesen Fällen nicht durch die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung, sondern durch die Bundesagentur für Arbeit vor Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung.
- Bei Entscheidungen über Visumanträge nach § 16d oder § 20 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG kann die Altersgrenze von § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG keine unmittelbare Berücksichtigung finden, da nach der Einreise bis zur Erteilung der in § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG genannten Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG durch die Ausländerbehörde noch mehrere Monate bzw. Jahre vergehen können.

Die Auslandsvertretungen werden jedoch in den Fällen des § 16d und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, in denen während des jeweils möglichen Höchstaufenthaltes die Altersgrenze bereits überschritten wird, die Antragsteller über die gesetzlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG schriftlich belehren.

Davon unberührt bleibt die auf begründete Ausnahmefälle beschränkte Möglichkeit, von der geforderten Alterssicherung abzusehen, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht. Die Beschäftigung in einem Beruf, in dem ein Fachkräftemangel besteht, ist für sich allerdings noch kein Grund für diese Feststellung, im Übrigen gilt Nummer 18.2.5.7 der Anwendungshinweise des BMI.

- In Nummer 18.2.5.3 der Anwendungshinweise des BMI werden Hinweise zur Berechnung des voraussichtlich zusätzlichen Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Renteneintritt gegeben. Zur Erleichterung der Berechnung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Rechner in Form einer Excel-Datei zur Verfügung gestellt (Anlage). Die Excel-Datei ist mit einem Blattschutz gegen versehentliche Änderung von Konstanten geschützt. Diese Konstanten ändern sich halbjährlich und werden künftig jeweils zum 1. Juli und zum 1. Januar aktualisiert und Ihnen zur Verfügung gestellt werden.

- Zur Berücksichtigung von im Herkunftsstaat erzielten Rentenanwartschaften ist darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Inhalt jedes Sozialversicherungsabkommens die Regelung ist, dass Renten aus dem Drittstaat nach Deutschland gezahlt werden (die Bezeichnung dafür ist Export). Sofern also mit einem Staat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, werden die Rentenzahlungen auch nach Deutschland geleistet.

Eine Ausnahme bildet allein der Kosovo. Die Rentenzahlungen sind zwar im Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien geregelt, das Abkommen wird in diesem Punkt aber nicht mehr umgesetzt. Bei Antragstellern aus dem Kosovo, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist daher im Regelfall davon auszugehen, dass keine Rentenansprüche aus dem Kosovo berücksichtigt werden können.

Die aktuelle Übersicht mit den Sozialversicherungsabkommen ist auf <https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/International/sozialversicherungsabkommen.html> veröffentlicht.

## **2. Veröffentlichung neuer Formulare zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz**

Zudem möchte ich Sie darüber informieren, dass wir bezüglich der Anlagen zu den Anwendungshinweisen das Formular zum Beschäftigungsverhältnis überarbeitet und ein neues Zusatzblatt B erstellt haben. Beide Dokumente finden Sie auf der Homepage des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html>.

## **3. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren, Berufskraftfahrer**

Zu der Frage, ob Berufskraftfahrer nach § 24a BeschV in das beschleunigte Fachkräfteverfahren einbezogen werden sollten, werden derzeit weitere Gespräche geführt.

## **4. Engpassberufe i.S.v. § 60c Abs. 1 Nr. 1 b) AufenthG**

Zur Ergänzung der Nummer 60c.1.0.6 der Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung hat BMAS die in der Anlage beigefügte Übersicht zur Engpassberufen übersandt, die auch im Internet zu finden ist: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201912/arbeitsmarktberichte/fk-engpassanalyse/fk-engpassanalyse-d-0-201912-pdf.pdf>.

*(Sollten sich die o.g. Links aus dem Dokument heraus nicht öffnen lassen, kopieren Sie ihn bitte direkt in die Adresszeile Ihres Internetbrowsers)*

BMAS hat weiter mitgeteilt, dass die Engpassanalyse bisher halbjährlich veröffentlicht wurde. In diesem Jahr wird eine überarbeitete Methodik eingeführt und die Veröffentlichung auf einen jährlichen Turnus umgestellt. Die erstmalige Veröffentlichung wird voraussichtlich im Juni/Juli 2020 erfolgen. Es wird dann drei Listen mit Engpassberufen (je eine pro Anforderungsniveau) geben. Bis dahin gilt die Analyse aus Dezember 2019. In der Analyse sind in Abschnitten 2.3 bis 2.5 die Listen mit Engpassberufen nach Anforderungsniveau veröffentlicht, von denen in Bezug auf die Regelung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 b) AufenthG regelmäßig nur die in Abschnitt 2.3 gelisteten Berufe in Betracht kommen.

## **5. Covid 19, Verlängerung von Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung**

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Fällen, bei denen die Zustimmung der BA nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden kann und auch für diesen Zeitraum erteilt wurde, dieser Zeitraum allerdings abgelaufen und eine Ausreise aus Deutschland im Zusammenhang mit Covid 19 nicht möglich ist, folgende Vorgehensweise bis auf Weiteres festgelegt:

Solange Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel aufgrund der Corona-Pandemie nicht ausreisen können und die bisherige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzen können, gilt die Zustimmung als nicht abgelaufen, auch wenn dadurch der Höchstzeitraum für die Zustimmung nach der BeschV überschritten wird, z.B. bei Spezialitätenköchen und Au pairs. Die Betroffenen sollten ohnehin aufenthaltsrechtlich einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels stellen, sodass die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG greift (vgl. Nr. 1 des BMI-Schreibens vom 24. März 2020). Die Vorlage einer neuen Zustimmung der BA ist hierfür nicht erforderlich. Gleiches gilt für Beschäftigungsaufenthalte, für die zwar keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, aber deren Einvernehmen erforderlich ist, z.B. bei Praktika nach § 14 Nr. 4 und 6 BeschV.

- Die Ermöglichung des längeren Beschäftigungsaufenthalts für Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, führt jedoch nicht dazu, dass Ausländern, die neu einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung gestellt haben oder stellen, für den nach der BeschV eine Höchstbeschäftigungsdauer gilt, von vornherein der Aufenthaltstitel für einen über den nach der BeschV vorgesehenen Höchstzeitraum hinaus erteilt werden kann.

Berlin, 05.06.2020  
Seite 5 von 5

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Hornung